
Praktikumsordnung

für den Bachelor- und Masterstudiengang Soziale Arbeit

vom 28.03.2008

in der Fassung vom 07.06.2011

**Praktikumsordnung
für den Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
der Evangelischen Hochschule Darmstadt
vom 28.03.2008**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit vom 20.11.2006 die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung der Praktika und des praktischen Studiensemesters.
- (2) Sie orientiert sich an der hessischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen vom 19.06.2005 (GVBl. Hessen Teil I, S. 555 ff) i.d.F. vom 13.10.2007 (GVBl. Hessen Teil I, S. 686).
- (3) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Hessische Anerkennungsverordnung sinngemäß, es sei denn, die Besonderheiten des modularisierten einphasigen Bachelor-Studiums lassen keine entsprechende Anwendung zu.

**§ 2
Zielsetzung der Praxisphasen**

Die Praktika und das praktische Studiensemester haben das Ziel, die Studentinnen und Studenten an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlicher Funktion und Lebenslage der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit reflektiert und die strukturellen und institutionellen Zusammenhänge von sozialer Ausschließung und Partizipation in der Praxis Sozialer Arbeit transparent gemacht werden. Als Handlungsherausforderung gilt es einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten in der Praxis Sozialer Arbeit zu entwickeln.

**§ 3
Ziele, Umfang und Inhalte der Praktika**

- (1) Vor dem praktischen Studiensemester sind drei Praxisphasen zu absolvieren.

(a) Praxiserkundungsprojekt (Modul 1):

Ziele:

Erkennen unterschiedlicher Professionalitätsprofile in den verschiedenen Arbeitsfeldern und Wissen um die Kooperationsbezüge zwischen sozialen Institutionen (Vernetzung) und verschiedenen Disziplinen sowie sozialen Bewegungen im Feld der Sozialen Arbeit.

Zeitliche Dauer:

Drei Wochen am Ende des 1. Semesters.

Inhalte:

Erkundung verschiedener Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit.

Hospitation in einer ausgewählten Einrichtung, um die Organisationsformen (Aufträge, Abläufe, Instrumente), die Lebenswelt und den Sozialraum der Adressatinnen und Adressaten kennen zu lernen sowie sich mit der professionellen Rolle auseinander zu setzen.

(b) Forschungsprojekt (Modul 7):**Ziele:**

Fähigkeiten entwickeln, Praxisfragen in Forschungsfragen und in entsprechende empirische Bearbeitungsmethoden umformulieren zu können.

Kenntnis empirischer Forschungsmethoden zur Reflexion und Evaluation von Praxis unter besonderer Beachtung ethischer Reflexionen von Forschung.

Zeitliche Dauer:

Drei Wochen innerhalb des 3. und 4. Semesters

Inhalte:

Kennenlernen verschiedener Forschungsformen und -perspektiven.

Anwendung von empirischen Forschungsmethoden in der Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere um Organisationen und Lebenswelten zu reflektieren, die eigene Tätigkeit zu evaluieren sowie die soziale Wirklichkeit als sozial konstruierte und damit zu hinterfragende und veränderbare zu verstehen.

(c) Studiengruppenpraktikum (Modul 8)**Ziele:**

Gestalten einer Lernsituation in der Praxis und Reflexion der Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung auf dem Hintergrund der eigenen Persönlichkeit und Lernbiographie wie auch auf dem Hintergrund der Organisation, des Teams und der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten.

Entwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Komplexität der Lebensgeschichte und der Deutungsmuster der Adressatinnen und Adressaten und Erkennen des Zusammenhangs zwischen Organisation und Fallkonstruktion.

Kenntnis verschiedener Organisationstypen und -theorien sowie formaler Handlungsstandards.

Zeitliche Dauer:

Acht Wochen in der Regel zwischen dem 3. und 4. Semester

Inhalt:

Wissen um Organisationstypen, Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, administrative Standards und Dokumentation.

Aufbau, Aushandeln, Aufrechterhaltung und Beendigung von Arbeitsbeziehungen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Sozialwissenschaftlich fundierte Beschreibungen und Analysen im Hinblick auf Lebenswelt und Lebenslage der Adressatinnen und Adressaten sowie auf Sozialräume.

Wissen um Differenz und Gleichwertigkeit zwischen professionellen und alltagsweltlichen Deutungsmustern.

Professionelle Kommunikation in unterschiedlichen Settings und Systemen.

(2) Auslandspraktikum

Das Forschungsprojekt und das Studiengruppenpraktikum können mit Zustimmung der Studiengruppenleitung und des International Office im Ausland erbracht werden.

§ 4

Leistungsnachweise in den Praktika

In den Praktika sind nachfolgende Leistungen als Modulprüfung zu erbringen und von einer/einem Lehrenden zu bewerten:

- (a) Im Praxiserkundungsprojekt (Modul 1): ein Praxiserkundungsbericht (12-15 Textseiten).
- (b) Im Forschungsprojekt (Modul 7): ein Forschungsbericht, in der Regel als Gruppenleistung (15 Textseiten pro Person).
- (c) Im Studiengruppenpraktikum (Modul 8): Fallanalyse als eine mündliche Präsentation.

§ 5

Ziele, Inhalte und Umfang des praktischen Studiensemesters

(1) Ziele

Unter Anleitung übernimmt die Studentin/der Student zunehmend selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der jeweiligen Praxisstelle, erprobt die Umsetzung von Wissen in Handlungskonzepte und erweitert seine/ihre Handlungs- und Reflexionskompetenz.

(2) Inhalte

Ein zentraler Gegenstand Sozialer Arbeit sind Entstehungsprozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung. Entsprechend dem Auftrag Sozialer Arbeit, soziale, ökonomische, kulturelle, rechtliche und politische Partizipation herzustellen und zu gewährleisten, gilt es in der Praxis Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation zu erkennen und zum Gegenstand des Handelns zu machen.

Vertiefung der Praxis und der Reflexion von Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingung Sozialer Arbeit, der Organisation, der eigenen Persönlichkeit, des Teams und der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten.

Weiterentwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Kontextbedingungen und Komplexität der Lebensgeschichte, der Beziehungsformen und der Deutungsmuster der Adressatinnen und Adressaten.

Erkennen von Organisationsstrukturen und -kulturen und damit den Zusammenhang zwischen Organisation und Fallkonstruktion.

Entwicklung einer dialogischen Haltung in Bezug auf den Aufbau von Arbeitsbeziehungen, Aushandlungsprozessen, Vermittlung und Kooperation sowie Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen in unterschiedlichen, i.d.R. hierarchisch strukturierten und von Machtungleichgewichten geprägten Settings und Rollen.

Wissen um die eigene Wertorientierung und deren Reflexion.

Nutzen von Konzeptionen, Standards, Leistungsbeschreibungen und Dokumentationen als professionelle Instrumente zur Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten der Adressatinnen/Adressaten und der Handlungsspielräume der Praxis Sozialer Arbeit.

Berichte, Gutachten etc. als von administrativen Erfordernissen und Organisationsstrukturen und -abläufen konstruierte „Wirklichkeit“ erkennen und in ihren möglichen ausschließenden und stigmatisierenden Wirkungen einschätzen können.

(3) Sozialadministrative Praxisanteile

Bis auf Weiteres müssen Studentinnen und Studenten, die den Abschluss Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter anstreben, das praktische Studiensemester in Form einer sozialadministrativen Ausbildung i.S.d. § Hess. AnerkennungsVO erbringen. Studen-

tinnen und Studenten, die den Abschluss Sozialpädagoge/Sozialpädagogin anstreben, können das praktische Studiensemester in Form einer sozialadministrativen Ausbildung erbringen. Dies wird auf der Urkunde über die staatliche Anerkennung vermerkt.

(4) **Vollzeitpraktikum**

Das praktische Studiensemester umfasst ein halbjähriges Vollzeitpraktikum von 24 Wochen.

(5) **Urlaub**

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen, wobei eine Mindestzahl von 880 Stunden (22 Wochen) abgeleistet werden muss. Jede Praktikumswoche wird mit 40 Stunden verrechnet.

(6) **Versäumnisse**

Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheit müssen die acht Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachgeholt werden.

(7) **Zeitraum**

Das praktische Studiensemester wird zwischen dem 4. und 6. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 01. Oktober und endet spätestens am 31. März.

(8) **Teilzeitstudium**

Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium absolvieren die Praxiszeit mit mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit.

Die Praxisphase verlängert sich entsprechend.

(9) **Auslandspraktikum**

Das praktische Studiensemester kann mit Zustimmung des Praxisreferates, der Studiengruppenleitung und des International Office im Ausland absolviert werden.

§ 6

Leistungsnachweis im praktischen Studiensemester

(1) **Praktikumsabschlussarbeit**

In der Praktikumsabschlussarbeit am Ende des praktischen Studiensemesters stellen die Studentinnen und Studenten die Umsetzung des im Studium erworbenen Wissens und ihrer Kompetenzen in der beruflichen Praxis dar und setzen sich mit einem selbst ausgewählten Teilbereich ihres Praktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinander.

(2) **Umfang**

Die Praktikumsabschlussarbeit soll 20-25 Textseiten umfassen.

(3) **Gruppenarbeit**

Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und gesondert bewertbar sein.

(4) **Abgabe**

Der Abgabetermin richtet sich nach dem Kolloquiumstermin. Beide Termine werden von dem erweiterten Prüfungsausschuss festgesetzt.

(5) **Bewertung**

Die Praktikumsabschlussarbeit wird von einem/einer Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe bewertet, jedoch nicht benotet. Fällt die Bewertung mit „nicht bestanden“ aus, ist eine neue Praktikumsabschlussarbeit anzufertigen.

§ 7

Durchführung der Praxisphasen und Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten/Ausbildungen

(1) Kontinuität

Das Studiengruppenpraktikum im Modul 8 sowie das praktische Studiensemester sollen in der Regel beim gleichen Träger oder in einem vom Praxisreferat des Studiengangs Soziale Arbeit zu genehmigenden Trägerverbund der Berufspraxis Sozialer Arbeit absolviert werden, um einen kontinuierlichen Lernprozess zu ermöglichen.

(2) Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen für den Zeitpunkt und die Aufteilung der Praxisphasen bedürfen der Zustimmung des Praxisreferates im Einvernehmen mit der Studiengruppenleitung.

(3) Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten/Ausbildungen

Eine Verkürzung des praktischen Studiensemesters durch Anrechnung von sozialpädagogischen und/oder sozialarbeiterischen Ausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studium absolviert wurden, ist in der Regel nicht möglich.

Auf Antrag kann der erweiterte Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Studiengruppenleitung eine Anrechnung von bis zu acht Wochen (verteilt auf Modul 8 und/oder das praktische Studiensemester) beschließen, wenn vor Beginn des Studiums auf der Grundlage einer entsprechenden Ausbildung eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens zwei Jahren Vollzeit abgeleistet wurde. Die Vollzeittätigkeit muss innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt sein. Bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit auf mindestens halber Stelle verlängert sich der Ableistungszeitraum entsprechend.

§ 8

Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen

(1) Anerkennung als geeignete Praxisstelle

Das praktische Studiensemester kann ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule gem. § 7 Hessische Anerkennungsverordnung als geeignet anerkannt worden sind. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Diese Aufgabe kann der Leiterin/dem Leiter des Praxisreferates des Fachbereichs übertragen werden.

(2) Anerkennung für die sozialadministrative Ausbildung

Zur Anerkennung als geeignete Praxisstelle für die sozialadministrative Ausbildung müssen zusätzlich die in § 7 Abs. 2 Hessische Anerkennungsverordnung genannten Kriterien erfüllt sein.

(3) Qualifizierte Praxisanleitung

Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.

(4) Freistellung am Studientag und in der Studienwoche

Die Praxisstellen stellen die Studentinnen und Studenten im praktischen Studiensemester an einem Studientag pro Woche und zur Teilnahme an einer Studienwoche frei.

(5) Praktikumsvereinbarung

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und dem Träger der Praxisstelle wird zwischen der Studentin/dem Studenten und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist dem Praxisreferat von der Studentin/dem Studenten vor Antritt des Studiengruppenpraktikums zur Genehmigung vorzulegen. Sollte das praktische Studiensemester nicht beim gleichen Träger absolviert werden, bedarf es einer weiteren Praktikumsvereinbarung. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Hochschule geht davon aus, dass die Träger von Praxisstellen, jeder Studentin/jedem Studenten im praktischen Studiensemester eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500 Euro gewähren.

(6) Ausbildungsplan

Das praktische Studiensemester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Studiengang Soziale Arbeit, vertreten durch die Studiengruppenleitung und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der Studentin/dem Studenten unter Berücksichtigung ihres/seines bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Praktikumswochen vereinbart.

§ 9

Beurteilung und Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

(1) Beurteilung

Am Ende des praktischen Studiensemesters händigt die Praxisstelle der Studentin/dem Studenten eine Beurteilung aus. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

(2) Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

Zeigt sich während des praktischen Studiensemesters, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte und die jeweils verantwortlichen Studiengruppenleitung unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Studiengruppenleitung gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss.

(3) Verlängerung des praktischen Studiensemesters

Gelangt der erweiterte Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass die Leistungen insgesamt nicht genügt haben, ergeht ein Bescheid.

Der erweiterte Prüfungsausschuss kann die Auflage erteilen, das Praktikum zu verlängern. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 10

Praxisbegleitung durch die Hochschule

(1) Praxisbegleitung und Betreuung durch die EHD

Die Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden insbesondere im Rahmen der Studiengruppen im Kontext der Module 8 und 9 gewährleistet.

Die Beratung und Betreuung der Studentinnen und Studenten nehmen die in den Studiengruppen verantwortlich Lehrenden mit Unterstützung des Praxisreferates und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

Im praktischen Studiensemester finden am wöchentlichen Studientag während der Vorlesungszeit die jeweiligen Studiengruppen, sowie unabhängig von der Vorlesungszeit Supervisionsgruppen statt. Gegen Ende des Studiensemesters findet eine Studienwoche statt, die insbesondere der Auswertung der Praxiserfahrungen aus dem praktischen Studiensemester und den vorangegangenen Praktika dient.

(2) Praxisbegleitung durch eine andere Hochschule

Studentinnen und Studenten, denen auf Grund der Entfernung der Praxisstelle die Teilnahme an der wöchentlichen Praxisbegleitung im praktischen Studiensemester durch die EH nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben die Verpflichtung, Praxisbegleitung an einer näher gelegenen anderen Hochschule in dem Umfang wahrzunehmen, wie diese Hochschule Praxisbegleitung anbietet.

Dies ist durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen.

Darüber hinaus müssen die Studentinnen und Studenten in der Regel an der Studienwoche der EH teilnehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann der erweiterte Prüfungsausschuss andere Regelungen treffen.

(3) Praxisforen

Die Studiengruppenleitungen laden in angemessenen Abständen, in der Regel im 5. Semester, die anleitenden Fachkräfte zu Praxisforen ein, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen.

(4) Fortbildung für anleitende Fachkräfte

Der Studiengang Soziale Arbeit bietet in angemessenen Abständen Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte an.

§ 11

Durchführung des Kolloquiums

(1) Zweck und Inhalt des Kolloquiums

Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Studentin/der Student über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügt, um selbstständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.

Grundlage der Kolloquiumsprüfung ist die Praktikumsabschlussarbeit.

(2) Meldung zum Kolloquium

Der erweiterte Prüfungsausschuss legt die Termine der Kolloquien fest.

Die Meldung zum Kolloquium hat zu den vom erweiterten Prüfungsausschuss festgelegten Terminen zu erfolgen. Der Meldung sind die unter § 12 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Nachweise, zwei Exemplare der Praktikumsabschlussarbeit sowie eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist, beizufügen.

(3) Zulassung zum Kolloquium

Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Kolloquiumskommissionen

Die Kolloquiumskommissionen werden vom erweiterten Prüfungsausschuss eingesetzt. In der Regel setzen sie sich aus einer/einem hauptamtlichen Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe und einer Vertreterin/einem Vertreter aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung zusammen. Die Praxisvertreterin/der Praxisvertreter soll Erfahrung in Praxisanleitung haben, darf aber nicht anleitende Fachkraft einer/eines zu Prüfenden gewesen sein.

(5) Durchführung des Kolloquiums

Das Kolloquium ist eine Modulprüfung und wird i.d.R. als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung mit nicht mehr als drei Studentinnen und Studenten durchgeführt.

Die Prüfungsdauer beträgt pro Studentin/Student 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Bewertung des Kolloquiums

Die Prüfung wird mit „erfolgreich“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, dabei sind die Praktikumsabschlussarbeit und die Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 in die Bewertung mit einzubeziehen. Stimmt die Bewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer überein, wird das Ergebnis im Anschluss an das Kolloquium mündlich den Studentinnen und Studenten bekannt gegeben. Wenn die beiden Prüferinnen/Prüfer zu keinem übereinstimmenden Ergebnis kommen, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss nach Anhörung aller Beteiligten.

(7) Nichtbestehen des Kolloquiums

Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid des erweiterten Prüfungsausschusses.

Es besteht die Möglichkeit, das Kolloquium auf Antrag innerhalb von sechs Monaten einmal zu wiederholen.

(8) Bescheinigung

Über das bestandene Kolloquium stellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung aus.

(9) Einsichtsrecht in Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluss des Kolloquiums können die Studentinnen und Studenten die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums schriftlich bei der Leiterin/beim Leiter des Praxisreferates zu stellen.

§ 12

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester wird anerkannt, wenn die Studentinnen und Studenten nachweisen, dass

- a) sie die Praxiszeiten in dem erforderlichen Umfang erbracht haben,
- b) sie an der Studiengruppe und der Supervision am wöchentlichen Studientag erfolgreich teilgenommen haben bzw. die erforderlichen Nachweise gem. § 10 vorlegen,
- c) sie die Studienwoche erfolgreich absolviert haben,
- d) ihre Leistungen durch die jeweilige Praxisstelle insgesamt positiv beurteilt wurden,
- e) die Praktikumsabschlussarbeit von einem/einer Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe als „erfolgreich“ bewertet und
- f) das Kolloquium bestanden wurde.

§ 13

Praxisreferat

(1) Aufgaben des Praxisreferats

Das Praxisreferat ist für alle mit den Praxisphasen zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Gewinnung von geeigneten Praxisstellen,
- gutachterliche Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren für Praxisstellen,
- studienbegleitende fachliche Beratung von Studentinnen und Studenten in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studienseesters sowie Durchführung der Einführungslehrveranstaltung für dieses,
- Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Internet-/Intranet-Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studentinnen und Studenten des Studiengangs Soziale Arbeit der EHD,
- Organisation und Koordination im Hinblick auf Anforderungen und Bedingungen, die in den Ordnungen des Studiengangs Soziale Arbeit vorgeschrieben sind,
- Organisation, Koordination, Durchführung und Evaluation von Informations- und Lehrveranstaltungen für Studentinnen und Studenten, insbesondere des Studientags und der Studienwoche, in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten,
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Fortbildungen und Praxisforen für anleitende Fachkräfte in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden,
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Trägern, Einrichtungen und Fachkräften der Berufspraxis im Hinblick auf generelle Fragen der Praktika und des praktischen Studienseesters,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern die Praktika und das praktische Studienseester betroffen sind,
- Beratung der hauptamtlich Lehrenden der Studiengruppen in allen Praxisangelegenheiten,
- Evaluation und Qualitätsentwicklung mit Beteiligung der anleitenden Fachkräfte und Vertreterinnen/Vertretern der Träger.

(2) Leitung des Praxisreferats

Die Leiterin/der Leiter des Praxisreferats verfügt in der Regel über eine Qualifikation als staatlich anerkannte (Diplom-)Sozialarbeiterin / staatlich anerkannter (Diplom-)Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte (Diplom-)Sozialpädagogin / staatlich anerkannter (Diplom-)Sozialpädagoge bzw. entsprechender Master-Abschlüsse und nimmt diese Aufgaben in geschäftsführender Funktion wahr.

§ 14

Erweiterter Prüfungsausschuss

Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Prüfungsausschusses sind in § 22 StPO geregelt.

§ 15

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt rückwirkend zum 20.11.2006 in Kraft.

(2) Geltungsbereich

Sie hat nur Gültigkeit für das Bachelor-Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit vom 20.11.2006.